

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0520/2024

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bauausschuss	19.03.2024	Entscheidung

Entwidmung Teilbereich Schloßmacherstraße

Beschlussentwurf:

Der Rat beschließt die Einziehung der gewidmeten öffentliche Verkehrsfläche Flur 25, Flurstück 830 und 1195 gemäß den Bestimmungen des § 7 des Straßen- und Wegegesetzes NRW.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:

<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produkt	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	<input type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Finanzplan
Haushaltsmittel	<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung

Erläuterung:

Um auf den öffentlichen Verkehr dienenden Flächen (Parkflächen Tiefgarage, Zufahrt Tiefgarage) Straßenverkehrsrecht anwenden zu können, wurde diese Flächen im Oktober 1981 in Abstimmung mit dem damaligen Investor förmlich gewidmet.

Durch die heutige neue Situation (Schränkenanlage) dienen diese Flächen nicht mehr dem öffentlichen Verkehr, sodass diese privaten Flächen wieder „entwidmet“ werden müssen.

Eine Verkehrsfläche kann gem. Straßen-Wegegesetz NRW eingezogen werden, wenn sie für den Verkehr entbehrlich ist. Die Einziehung bzw. Entwidmung einer Straße ist ein Verwaltungsakt (Allgemeinverfügung). Mit der Einziehung verliert eine gewidmete Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Verkehrsfläche (Straße). Die Verkehrsfläche steht dann der Allgemeinheit zur Nutzung nicht mehr zur Verfügung. Des Weiteren entfallen mit der Einziehung bzw. Entwidmung alle straßenrechtlichen Rechte und Pflichten des Straßenbaulastträgers für die Verkehrsfläche. Für dieses Grundstück gelten dann nur noch die Rechtsvorschriften, die für private Grundstücke gelten.